

# **Satzung des Campusnetzwerk Riesa e.V.**

**(Stand 10.09.2018)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Campusnetzwerk Riesa“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister verbunden mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Riesa.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Campusnetzwerk Riesa e.V. ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Durchführung von Projekten, um die körperliche, geistige und charakterliche Entwicklung seiner Mitglieder durch Kompetenzerweiterung auf breiter Grundlage zu fördern;
  - b. die organisierte, methodische Betätigung in studentischen Teams und Lerngruppen zur Erlangung von Schlüsselqualifikationen durch eigenverantwortliches Planen und Handeln;
  - c. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von internen und öffentlichen Events, Seminaren und Workshops im Bereich der Ausbildungsinhalte der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Riesa;
  - d. fachlichen nationalen und internationalen Austausch zwischen Studenten, Unternehmen und sonstigen Organisationen, auch in Bezug auf die beruflichen Perspektiven der Studenten;
  - e. die Gewinnung von Experten als Gastdozenten zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Praxis und zur Anwendung von aus der Forschung hervorgegangenem Wissen und Erkennen auf konkrete Vorgänge;
  - f. geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung der Ausbildung in und an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Riesa hinzuweisen.
- (3) Der Campusnetzwerk Riesa e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- a. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gegenüber Dritten trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - b. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  - c. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
  - d. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zu den Maximalsätzen nach dem Einkommenssteuergesetz (§ 3 Nr. 26a) im Jahr erhalten. Über die Höhe der Vergütung für jedes einzelne Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen oder Organisationen, welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch, rassistisch oder fremdenfeindlich ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen**

Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Organisationen werden, sofern diese dem Satzungszweck entsprechen oder dienlich sind. Über die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Dem Verein gehören an:

- a. reguläre Mitglieder
- b. Gastmitglieder
- c. Fördermitglieder
- d. Ehrenmitglieder

(2) Reguläre Mitglieder sind grundsätzlich alle Personen, die nicht als Gastmitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder zu qualifizieren sind.

Gastmitglied ist, wer von Beginn der Mitgliedschaft an für eine im Vorfeld bestimmte Zeitspanne Mitglied im Verein wird, z.B. ausländische Studierende für den Zeitraum ihrer Immatrikulation an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Riesa.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich zwar nicht aktiv im Verein betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins durch Sach-, Geld- oder Dienstleistung fördern und unterstützen möchte.

Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht oder den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Mitglieder-Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Über einen schriftlichen oder in Textform gestellten Aufnahmeantrag, welcher Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift sowie bei Minderjährigen die Namen, Vornamen sowie Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters zu beinhalten hat, entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, ent-

scheidet über den Aufnahmeantrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist hierüber zu informieren; ihm ist in dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Vorstellung in angemessenem Umfang einzuräumen.

- (3) Mit dem schriftlichen oder in Textform gestellten Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch Ernennung im Sinne von § 4 Absatz 2 der Satzung und deren Annahme.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen auch durch Insolvenz oder Liquidation.

Bei Gastmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des im Vorfeld bestimmten Zeitpunkts. Eine weitere Erklärung ist hierfür nicht erforderlich. Die außerordentliche Beendigungsmöglichkeit der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund ist z.B. die Beendigung des Studiums vor Ablauf des Beendigungszeitpunkts zu nennen.

- (2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann grundsätzlich nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt aus wichtigem Grund, hierzu zählt insbesondere die vorzeitige Beendigung des Studiums an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Riesa bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge und/oder sonstiger Auslagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste und des damit einhergehenden Ausschlusses aus dem Verein die rückständigen Beträge nicht bezahlt, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben. Letzteres gilt nicht für sonstige Auslagen;
  - b. sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat oder
  - b. gegen § 2 (6) der Satzung verstoßen hat oder
  - c. sich nachweislich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhalten hat oder
  - c. sich massiv unfair oder unkameradschaftlich verhalten hat oder
  - d. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben zu den Gründen des Ausschlusses oder der Streichung von der Mitgliederliste schriftlich oder in Textform Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss oder die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu. Der Vorstand darf Mitglieder vorübergehend von der Teilnahme an Projekten suspendieren, die mit der Beitragszahlung in Verzug geraten sind. Sich hieraus möglicherweise ergebende Nachteile (z.B. Nichterreichen von Prüfungsleistungen) gehen ausschließlich zu Lasten des in Verzug befindlichen Mitglieds. Gegen den Ausschlussbeschluss wegen der in Absatz 4 genannten Gründe kann das Mitglied innerhalb von einem Monat ab Zugang der Ausschlussentscheidung des Vorstandes schriftlich Widerspruch beim Vorstand erheben; über diesen Widerspruch wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, die dem Verein zur Ausübung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder, die die Beiträge bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte ausgeschlossen. Beim Nachweis einer sozialen Notlage kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung treffen.
- (2) Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben gleiches Stimm- und Wahlrecht zur Mitgliederversammlung. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übt das Stimm- und Wahlrecht ein Erziehungsberechtigter aus. Die Stimmberechtigung setzt die vollständige Zahlung der Mitgliedsbeiträge zum Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung voraus.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Alle Mitglieder haben die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen (z.B. Teilnahmegebühren für Wettbewerbe, Fahrt- und Übernachtungskosten etc.) fristgemäß abzuführen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Kontaktdaten zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

## **§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr im Voraus zu entrichten.
- (2) Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitragsordnung hinterlegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Berufung von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Für die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Umlagen und Auslagen (z.B. Meldegebühren für die Teilnahme an Wettbewerben, Fahrt- und Übernachtungskosten etc.) beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder haften diese und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderung der Satzung sowie aller Ordnungen
  - Auflösung des Vereins

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der ehrenamtlichen Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder, welche vom Vorstand abgelehnt wurden
  - weitere Aufgaben, die sich aus Satzung oder dem Gesetz ergeben
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
  - (3) Mindestens alle zwei Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder in Textform gehaltene Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
  - (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
  - (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuhalten.
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Bedingung hinzuweisen.
  - (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
  - (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereines enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
  - die Aufnahme neuer Mitglieder, Änderung des Mitgliederstatus und Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
  - die Ermäßigung von Beiträgen bei längerer Studierunfähigkeit
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter(in) und dem/der Schatzmeister(in) sowie zwei weiteren Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Kooptierung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und ge-



leitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand kann interne Aufgaben des Vereins anderen Gremien des Vereins, wie Beiräten übertragen. Beiräte haben sich eine eigene Ordnung zu geben, die vom Vorstand bestätigt werden muss. Beiräte arbeiten im Übrigen eigenverantwortlich. Die Mitarbeit sachkundiger Nichtmitglieder des Vereins in Beiräten ist zulässig.

Die Gremien des Vereins haben den Vorstand zu beraten und beim Ablauf des Vereinslebens zu unterstützen.

- (9) Die Vorstandsbeschlüsse können auch durch Rundsenden einer E-Mail gefasst werden. Dabei muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder in dieser, ggf. weitergeleiteten E-Mail zustimmen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zwei ehrenamtliche Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die ehrenamtlichen Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie der Kassenführung. Das Ergebnis der Prüfung ist von ihnen zu unterzeichnen.
- (3) Kassenprüfungen haben jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
- (4) Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Haftungsverhältnisse**

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person (Erfül-

lungs- und Verrichtungsgehilfen) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Organmitglieder oder besondere Vertreter oder Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Eine Haftung der Vereinsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister sowie soweit vorhanden, der Geschäftsführer des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Staatlichen Studienakademie Riesa e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Studentenschaft zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.09.2018 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 18.10.2018 in das Vereinsregister eingetragen.